

Satzung des Fördervereins Oberauer Elterninitiative "OBELIN"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen OBELIN (Oberauer Elterninitiative).
Er ist nicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen.
Sitz des Vereins ist Oberau.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Jugendpflege und Jugendfürsorge i.S. des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 5 I ff. AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und tatsächliche Unterstützung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen baulicher und personeller Art, die den Kindern und Jugendlichen des Ortes dienlich sind.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben des Vereins oder durch Vergütungen unverhältnismäßig hoch begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen unter Rücksprache mit der Körperschaftsteuerstelle des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, die der Jugendpflege und Jugendförderung dienen.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/ Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein nach schriftlicher Erklärung; diese kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
- b) durch den Tod des Vereinsmitglieds.
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3a Jugendabteilung

Die nicht volljährigen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung. Diese fassen im Rahmen der Vereinsatzung Beschluss über eine Jugendordnung, wählt einen Jugendvertreter und gestaltet eigenverantwortlich Jugendarbeit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum 1. Januar jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft.

In der Mitgliedschaft der Eltern sind deren Kinder und Jugendliche beitragsfreie Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist 1x jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung und öffentliche Bekanntmachung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies erfordert. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand.
- fasst Beschluss über die Aktivitäten des Vereins, sowie über die für einzelne Projekte und dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel.
- entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit.
- wählt zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen.

(1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und mindestens 3 Beisitzern)

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt nach Berufung eines Wahlausschusses durch Abstimmung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für diese Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist dieser verantwortlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und aus erwirtschafteten Erträgen im Rahmen seiner ideellen Tätigkeit.

§ 8a Öffentlichkeitsarbeit

Um den Verein in der Öffentlichkeit zu präsentieren und das Selbstbewusstsein der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern sind die Vorstände und Gruppenleiter angehalten öffentliche Auftritte zu organisieren. Zudem veranstaltet der Verein jährlich ein öffentliches Fest und mehrere Kinoveranstaltungen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen ist nicht vorgesehen, kann durch die Mitgliederversammlung jedoch beschlossen werden

Oberau, 11. Oktober 2017